

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes  
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter.

Nr. 13

Erscheint alle 14 Tage. Zu beziehen  
durch die Geschäftsstelle. Preis L.— Mf  
für das Vierteljahr.

Köln, den 19. Juni 1926.

Geschäftsstelle Denloerwall 9. Fernruf West 57 259

Redaktionsbüro Montags vor dem  
Ercheinungstage. Inseratenannahme  
durch die Geschäftsstelle. Preise nach  
Vereinbarung.

23. Jahrg.

## Die deutsche Sozialpolitik im Vergangenheit und Zukunft. \*)

Auch die Sozialpolitik ist ein Faktor, dem Gemeinschaftsleben des deutschen Volkes einen lebensgerechteren Inhalt zu geben, als wir ihn heute haben. Unsere Auffassung von Sozialpolitik baut nicht zuletzt auf dem Glauben an die aus der christlichen Weltanschauung sich ergebende christliche Menschenwürde. Menschenwürde, die für jeden Menschen die Freiheit der körperlichen und geistigen Kräfteentfaltung und damit zu allererst Schutz vor körperlicher Kraftausnutzung fordert. Hier liegt die Wesensbestimmung der Sozialpolitik. Sozialpolitik ist nicht Fürsorge einer höheren oder vollwertigeren Schicht für eine minderwertige oder flackernde, sie ist auch nicht Fürsorge für den Arbeiter bzw. den Arbeitnehmer als schaffendes Objekt der Wirtschaft, sondern sie ist ein selbstverständlicher Anspruch des körperlich schaffenden und schwer arbeitenden Menschen auf Schutz seiner Persönlichkeit.

Gegenüber den früheren Verhältnissen ist ein großer Fortschritt vorhanden. Man braucht nur das, was früher war, mit dem, was heute ist, zu vergleichen und einander gegenüberstellen. Früher gab es für die Arbeiter keine Gleichberechtigung in Staat, Gesellschaft, Verkehr und Wirtschaft. Heute ist diese äußere Gleichberechtigung, wenn auch noch nicht ganz, so doch zum großen Teil errungen. Früher hatten wir in einer Reihe von Einzelstaaten und in den Gemeinden das Dreiklassenwahlrecht; die Aufstiegsmöglichkeiten in Verwaltung, Wissenschaft usw. waren gescheitert dem Besitz vielfach geradezu auf den Leib zugeschnitten. Die Arbeiterschaft war fast überall das Objekt; die angebliche Freiheit des Arbeitsvertrages war größtenteils eine Freiheit, die nur theoretisch bestand. In den Betrieben war von Mitbestimmungsrecht keine Rede; keine Betriebsräte, Tarifverträge nur in wenigen handwerksmäßigen Gewerben. Ein staatliches Schlichtungswesen existierte nicht, von Verbindlichkeitsverträgen auf Grund staatlicher Hoheitsrechte war erst recht keine Rede. Und wenn wir heute an der Erwerbslosenfürsorge auch mit Recht vieles anzusehen haben, so muß doch anerkannt werden, daß hier gegenüber den früheren Verhältnissen ein gewaltiger Wandel eingetreten ist; früher bestand die Erwerbslosenfürsorge über das Maß der Hilfe, welches die Berufsorganisationen leisteten, hinaus nur in der entsetzlichen und entehrenden Armenunterstützung.

Trotz dieser Errungenschaften kann heute von einer Gleichachtung der Arbeiterschaft keine Rede sein. Die Gleichachtung kann in der Hauptsache aber nur auf dem Boden einer Gemeinschafts- und Sozialgesinnung erwachsen, die heute leider nicht vorhanden ist. Der Kampf in Presse und auf Tagungen geht letzten Endes immer wieder von einer inneren Auffassung aus, die überwiegend in der Arbeiterschaft die rechtlose Masse sieht, das Mittel, das um den materiellen Aufstieg weniger Besitzender arbeiten muß. Die Verwirklichung dieser Gesinnungen würde den Arbeiter wieder zum rechtlosen Objekt herunterstufen lassen.

Die Sozialpolitik der Vergangenheit hatte stark den Charakter der Zweckfürsorge. Sie war im wesentlichen von der Sphäre des Obrigkeitsstaates und von den Gedanken des Gebens von oben herunter beherrscht. So sehr auch anerkannt werden muß, daß die geistgeberischen sozialpolitischen Maßnahmen, besonders am Ende des vorigen Jahrhunderts, im gewissen Sinne als Brauch mit dem Grundgesetz von dem „freien Spiel der Kräfte“ mit der Freiwirtschaftslehre, die dem Staat lediglich die bekannte Nachwächterrolle zubilligte, zu betrachten sind, so war jene Sozialpolitik doch weit davon entfernt, in ihr einen Faktor zu sehen, der die innere und äußere Gleichberechtigung der Arbeiter in sich schloß. Auch war durch die Sozialpolitik in Wirklichkeit das „freie Spiel der Kräfte“ nur wenig eingeeignet. Die Sozialpolitik war Zweckmaßnahme besonders in der Hinsicht, den Arbeiter mit dem Staat mehr auszuföhnen, sie war eine Konzession an die wachsende Macht der Arbeiterschaft, die ihr die Organisation gab. Der Zweck konnte aber nicht erreicht werden, weil dem Arbeiter gegenüber die hohen Scheidungsmauern in gesellschaftlicher und staatlicher Hinsicht, die ihn zu einem Bürger minderen Rechts, zum Objekt auch der Gesetzgebung stempelten, aufgerichtet waren. Und diesen zweckbestimmten Konzessionen gegenüber, die man der angeblichen Gefahr, nicht aber den Menschen der Arbeiterschaft gegenüber machte, forderte man noch die Dankbarkeit des Arbeiters.

Sinn und Inhalt der zukünftigen Sozialpolitik muß vornehmlich bestimmt sein von der Achtung der Menschenwürde, von dem Gedanken stilles Verbundenheit der Volksgenossen untereinander. Die Hilfeleistung des Staates sowohl, wie auch der Volksgenossen untereinander, muß mehr von diesen weltlichen Grundgedanken beherrscht werden. Für uns als Anhänger der christlichen Weltanschauung ist diese Schluss-

folgerung von selbst gegeben. Eine gewaltige Erziehungsaufgabe ist notwendig, um für alle Volksschichten die weltliche Grundanschauung zur Grundlage allen sozialpolitischen Handelns zu machen.

Aus der Erkenntnis der gezeichneten Gesinnungsgrundlage der Sozialpolitik heraus, muß die staatliche Sozialpolitik ihr Bestreben dahin richten, „in verstärktem Maße Sozialpolitik „mit und durch“ die Arbeiterschaft zu betreiben. Dort, wo die Gesetze und Einrichtungen noch stärker die Selbstverantwortung und Selbstverwaltung gewährleisten können, muß es geschehen.

In diesem Sinne wollen die praktischen Gegenwartsfragen betrachtet werden. Unsere Sozialversicherung hat angesichts der großen Zerrüttung, in der sie sich vor zwei Jahren noch befand, eine schnelle Festigung erfahren. Ihren Gegnern gegenüber sei gesagt, daß sie keine Überspannung des staatlichen Pflichtgedankens gegen einen Volksteil bedeutet, sondern sie ist in eine selbstverständliche Staatsleistung aus seinen Aufgaben für das Volk, dem die Arbeiterschaft wie die Beamten-schaft angehört.

Wir erstreben einen weiteren organischen Ausbau der Sozialversicherung. Einer Verschmelzung oder einer Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungszweige kann man nicht das Wort reden; man kann es nur insoweit tun, als dadurch keine größere Verbürokratisierung, sondern Vereinfachungen auch nach der verwaltungstechnischen Seite entstehen.

In Bezug auf die Erwerbslosenfürsorge haben wir bereits auf der öffentlichen Vertretertagung der christlichen Gewerkschaften Ende 1924 in Köln die Ablösung der Erwerbslosenfürsorge durch eine einen Rechtsanspruch gewährleistende gute Erwerbslosenversicherung verlangt. Zu der Kostendeckung auch das Reich und die Allgemeinheit herangezogen werden. Die jetzige Krisenzeit erschwert die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung. Darum fordern wir eine Zwischenlösung, die darin besteht, daß die Unterstützungssätze nach Lohnklassen gestaffelt werden. Die Bemessung der Unterstützungssätze nach dem Lohn ist das Gerechteste.

Wir müssen ferner zu klareren Rechtsverhältnissen und Abgrenzungen der Zuständigkeiten in der Erwerbslosenfürsorge kommen. Zwischen Reich, Ländern und Gemeinden besteht heute vielfach ein Dualismus, der nicht nur ein Nebeneinander, sondern ein Gegen-einander zur Folge hat. Die Beträgen dabei sind die Versicherer. Notwendig haben

\*) Aus einem Vortrag des Kollegen Ott auf dem Dortmunder Kongreß.

wir auch eine Beschwerdestelle gegen nicht haltbare Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse.

Die vor kurzem erfolgte Regelung der Kurzarbeiterunterstützung befriedigt durchaus nicht. Die Verordnung über die Kurzarbeiterunterstützung ist mit so viel Erschwerungen verbunden, daß sie beim besten Willen keine Befriedigung auslösen kann. Hinzukommt die Beschränkung der Unterstützung auf Betriebe, die in der Regel mehr als 10 Arbeiter beschäftigen. Wir geben durchaus zu, daß es schwierig ist, in dieser Frage eine gerechte Lösung zu finden, können aber die Argumentation nicht anerkennen, daß die Kurzarbeiterunterstützung den Unternehmern Unablässig gäbe, ihre Betriebe noch mehr einzuschränken, beziehungsweise stillzulegen.

Das Arbeitszeitgesetz, dessen Verabschiedung hoffentlich in nicht zu fernem Zeit erfolgen wird, ist arbeitsrechtlich für uns eine sehr bedeutende Materie. Im großen und ganzen werden wir uns auf den Boden des zuletzt erschienenen Entwurfs stellen können. Es sei auch auf die Notwendigkeit verwiesen, die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts mehr zu beschleunigen. In dem Arbeitszeitgesetz sehen wir einen Anfang.

Man kann das Tarif- und Schlichtungswesen nicht behandeln, ohne auch die Lohnfrage zu streifen. Die Lohnfrage ist immer der Punkt, bei dem die größten Gegensätze austreten. Die Gegnerschaft gegen eine verkürzte Arbeitszeit, gegen das Tarif- und Schlichtungswesen ist zum wesentlichen von dem Verlangen diktiert, in der Lohnfrage freiere Hand nach unten hin zu bekommen. Es wäre wirklich zu wünschen, daß wir endlich einmal, besonders auf Arbeitgeberseite, zu einer großzügigeren Einstellung zur Lohnpolitik kommen. Immer wieder kann man hören, in Anbetracht der Lage der deutschen Wirtschaft muß der Lohn auf einem tiefen Niveau liegen. Oder es wird umgekehrt argumentiert, die Reallohne seien in Deutschland — abgesehen von Amerika — so hoch wie im Ausland. Das trifft nun keineswegs zu. Gewiß ist bei einigen Gruppen der Reallohn der Vorkriegszeit erreicht. Dieser Vorkriegslohn, der bei dem damaligen guten Stand der deutschen Wirtschaft wesentlich höher hätte sein können, ist ein verhältnismäßig schlechter Maßstab. Die Argumentation wäre im Zeitalter der Weltkonkurrenz und des Weltverkehrs eher zu verstehen, wenn das Ausland mit seinen Löhnen in den letzten Jahren bei den Vorkriegslohnstufen stehen geblieben wäre. Tatsache aber ist, daß die Löhne in den meisten bedeutenden europäischen Wirtschaftsländern mit stabiler Währung über dem deutschen Lohnniveau liegen. Es ist von Arbeitgeberseite behauptet worden, daß die Argumentation der Arbeitnehmer, gute und angemessene Löhne hätten auch eine Hebung der Kaufkraft auf dem Inlandsmarkt zur Folge, ein gefährliches Schlagwort sei. Dem ist aber nicht so. Es handelt sich hier nicht um ein gefährliches Schlagwort, sondern um eine Tatsache. Mit niedrigen Löhnen und Gehältern wird man weder die Sportivität auf der einen, noch die Kaufkraft und damit die Abnahmefähigkeit auf der andern Seite heben können.

Wir sehen, entsprechend unserer grundsätzlichen Einstellung, durchaus auf dem Standpunkt, daß der Staat nur dann in die Belohnung und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingreifen soll, wenn die Beteiligten aus eigener Kraft und Verantwortung die Fragen nicht lösen können, wo es im Interesse des Gemeinwohls notwendig ist. Demzufolge geben wir ohne weiteres zu, daß freiwillige Verhandlungen

und auch Schlichtungsinstanzen, die von den Beteiligten selbst gebildet sind und Entscheidungen fällen, den Vorzug vor den staatlichen Eingriffen verdienen. Immerhin aber kann das staatliche Schlichtungswesen nicht entbehrt werden.

Auch in bezug auf die Verbindlichkeitsklärung gilt, daß der Staat das Recht haben muß, in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzugreifen.

Unter den am meisten gegenwärtig stark hervortretenden sozialpolitischen Gegenwartsfragen nimmt die Arbeitszeitfrage nicht die letzte Stelle ein. Durch die Verhandlungen der Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien, die kürzlich im Beisein des Direktors des Internationalen Arbeitsamts in London stattfanden, ist die Arbeitszeitfrage in ein neues Stadium gerückt worden. Es darf erwartet werden, daß die Frage der Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommens dadurch auf eine fortschrittliche Bahn gedrängt worden ist. Wir haben uns bereits früher — wenn auch unter bestimmten Vorbehalten — für eine Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommens erklärt, ebensfalls für eine Mitarbeit Deutschlands innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die sozialen Fragen haben heute in einem viel stärkeren Ausmaße internationale Zusammenhänge und Auswirkungen, als früher. Wir haben den thematischen Schickendtag nie vertreten. Es entspricht aber der Billigkeit, wenn notwendige Überarbeit auch eine entsprechend höhere Bezahlung erfährt. Im übrigen kann für uns die Lösung nicht lauten: „Rehtarbeit, weil wir Reparationen zu leisten haben, sondern Herabsetzung der Reparationen, wenn letztere zu einer Gefahr auch für die sozialen Belange werden.“

Bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten muß die Sozialpolitik vom Standpunkt der vollsten Verbundenheit, des gegenseitigen Einklingens der Menschen untereinander und füreinander, der Liebe, die dem Mitmenschen entgegenzubringen ist, mit die erste Stelle einnehmen. Der Ruf nach Abbau des Reichsarbeitsministeriums, nach Befestigung des preussischen Wohlfahrtsministeriums, der Entschluß, den Baden bereits früher tätige und Bayern nunmehr tätigen mit: den Abbau der Sozialministerien, haben ihren Ursprung in einer Denkart, die der Sozialpolitik eine Art sekundäre Rolle zubilligt. Weil wir unter Volk und Vaterland stehen, weil wir Friede und Eintracht nach innen und außen wollen, kämpfen wir für eine Sozialpolitik, die das Gemeinschaftsleben unseres Volkes steigert. Das ist die völkspolitische Aufgabe der Sozialpolitik, da liegt ihre nationale Kraft.

## Lohnbücher im Bekleidungs-gewerbe.

Von Bernhard Böder.

In der gegenwärtigen Krisenzeit treten im Bekleidungs-gewerbe immer wieder Klagen über nicht ordnungsmäßige Lohnnachweise seitens der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer auf. Entweder werden überhaupt keine Lohnbücher oder Lohnzettel ausgehändigt, oder sie sind unordentlich ausgefüllt und deshalb wertlos. Da die Lohnausweise unter Umständen wichtige Dokumente darstellen — man denke an Lohnnachforderungen, Steuererklärungen, Rentenversicherungsangelegenheiten usw. — ist die ordnungsmäßige Führung eine Notwendigkeit. Und wenn man die Sachlage richtig beurteilt, sollten dann Arbeitgeber und

Arbeitnehmer gleiches Interesse haben. Das wird von den beruflichen Organisationen im Gewerbe auch anerkannt, denn alle maßgebenden Tarifverträge enthalten diesbezügliche unumstößliche Bestimmungen.

Es ist diesfalls nicht genügend bekannt, daß für das Bekleidungs-gewerbe wichtige gesetzliche Bestimmungen, neben den vertraglichen, die Führung solcher Lohnausweise vorschreiben. Im folgenden soll darauf hingewiesen werden. Zunächst schreibt die Gewerbeordnung in § 114a vor:

„Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. In den Lohnbüchern oder Arbeitszetteln sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu Bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen: 1. der Zeitpunkt der Übertragung der Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, 2. die Lohnsätze, 3. die Bedingungen für die Lieferungen von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten, 4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit, 5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge, 6. der Tag der Lohnzahlung.“

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung eingetragen werden, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden soll.

Im übrigen sind noch solche Eintragungen zulässig, welche sich auf Namen, Firma und Niederlassungsort des Arbeitgebers, Namen und Wohnort des Arbeiters, die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen.

Für Eintragungen gelten entsprechend § 111 Abs. 3, 4 (betrifft besondere kennzeichnende Merkmale und Urteile über den Arbeitnehmer, die verboten sind, d. B.), § 112 Abs. 3 (betrifft Rechte des gesetzl. Vertreters jugendl. Arbeitnehmer, d. B.).“

Nach dieser Bestimmung kann der Bundesrat (nach der jetzigen Reichsverfassung der Reichsarbeitsminister) Vorschriften über Lohnbücher oder Arbeitszettel erlassen. Für die Kleider- und Wäschekonfektion hat er solche erlassen. Mit Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 9. 12. 02 ist bestimmt:

„Für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Höde, Hosen, Westen, Manteln u. dergl.), Frauen- und Kinderkleidern (Mänteln, Kleider, Umhänge u. dergl.) sowie von weicher und dünner Wäsche im Ganzen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, wird die Führung von Lohnbüchern vom 1. April 1903 ab vorgeschrieben. In die Lohnbücher sind auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen, sofern Kost und Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.“

Eine weitere Bekanntmachung des Reichsanzlers erfolgte unterm 9. 12. 1909. Sie umschrieb genauer die einzelnen Bestimmungen auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung. Diese zweite Verordnung wurde abgeändert durch die Bekanntmachung betreffend Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion vom 14. Februar 1913. Schon am 16. März 1903 hatte der Preussische Minister für Handel und Gewerbe eine diesbezügliche Verordnung auf Grund des § 4 des Hausarbeitsgesetzes erlassen.

Diese beiden letzteren Verordnungen lehnen sich an die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 9. 12. 1909 an und definieren die in der Gewerbeordnung gegebenen Bestimmungen. Sie sind auch heute noch in Geltung. Das neue Hausarbeitsgesetz vom 30. Juni 1929 stimmt in seinem, die Lohnbücher betreffenden § 4 auf diese Verordnung insofern Bezug, als es im dritten Absatz heißt: „Soweit der Reichsarbeitsminister auf Grund von § 114a vor-

Gewerbeordnung Lohnbücher oder Arbeits-  
zeiten vorgeschrieben hat, gelten die Vorschriften  
des Abs. 1, 2 nicht. Das betrifft die Ver-  
einbarung vom 14. 2. 1913. (Siehe auch  
Dr. Gaebel.)

In dieser jetzt geltenden Verordnung vom  
14. 2. 1913 ist die Wirkung des § 114a  
(und 114b) detailliert. So heißt es dort:  
„Vorfertigung oder Bearbeitung im Großen  
heißt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen  
Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl  
der Ware angefertigt oder bearbeitet wird,  
wenn jedoch der Unternehmer, für den der  
Betriebe arbeitet, die Ware in Masse herstel-  
len läßt.“ Damit ist das Lohnbuch so-  
wohl für den einzeln arbeitenden  
Arbeitnehmer wie für die Zwi-  
schenmeister vorgeschrieben. Das  
ergibt sich aus der Bestimmung des § 3 dieser  
Verordnung hervor, in der es heißt: „Den  
Arbeitern stehen diejenigen Personen gleich,  
welche für bestimmte Gewerbetreibende außer-  
halb der Arbeitsstätten der Letzteren mit der  
Vorfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäf-  
tigt sind und zwar auch dann, wenn sie die  
Werk- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (§ 119b  
der Gewerbeordnung).“

Ausnahmen sind in § 2 der Verord-  
nung vorgesehen: „Für die ausschließlich  
gegen Zeitlohn in der Arbeitsstätte des  
Arbeitgebers beschäftigten Arbeiter bedarf es  
unabhängig der Vorschrift im § 134 Abs. 2  
der einen schriftlichen Beleg: Lohnzettel,  
Lohnliste, Lohnbuch bei der Lohnzah-  
lung sowohl für Fabrikbetriebe  
wie auch Handwerksbetriebe mit  
mindestens regelmäßig 20 beschäftigten Ar-  
beitern generell vorzulegen bei der Gewerbe-  
ordnung der Führung eines Lohnbuchs nicht.“  
Und ferner sind mit einer Verordnung des  
Reichsstatistikamtes vom 27. Sept.  
1917 auf Grund des Hausarbeitsgesetzes für  
die Siderie von Wäsche Ausnahmen vor-  
gesehen, die sich a. T. auf das Reichsgebiet  
erstrecken. Im übrigen besteht für  
das ganze Gebiet der Kleider-  
und Wäschekonfektion Lohnbuch-  
zwang!

## Tariffbewegung.

### Zur Lage der Herrkonfektion.

Bei Niederschrift dieser Zeilen ist der  
Kampf in vollem Gange. Angriff und Abwehr  
halten sich die Waage. Aus den vorliegenden  
Umständen kann zur Stunde noch nicht ein  
entsprechendes Bild gewonnen werden, weil  
man so nicht aus den Vorgängen an einzelnen  
Orten auf die Gesamtlage schließen darf. Nur  
wiel ist ersichtlich: Der Arbeitgeber-  
verband erreicht sein Ziel nicht!  
Er findet nicht die willfährigen Arbeiter, die  
er für sein Vorgehen erwartet hat! Der Ar-  
beitgeberverband hat uns in der letzten Zeit  
immer beschuldigt, daß wir die Lage nicht rich-  
tig sehen, daß insbesondere die Arbeiter in  
der letzten Zeit bereit seien, den Wünschen  
des Arbeitgebers zu folgen. Auf diese seine  
Behauptung glaubte er sein Vorgehen gründen  
zu können. Nicht wir, sondern er hat sich  
irrtümlich getäuscht. Trotz Wirtschaftsnot und  
Mangel in jeder einzelnen Familie ist die Ar-  
beiterschaft doch nicht so inkohärent, sich ein solch  
brutales Vorgehen der Arbeitgeber gefallen  
zu lassen. Jahrzehnte Gewerkschaftsarbeit zeu-  
gen nun doch ihre Früchte. Die Konfek-  
tionsarbeiterchaft wehrt auf der  
ganzen Linie ab! Daran ändert auch  
nicht die Tatsache, daß es den einzelnen Ar-  
beitgebern zum Teil gelang, von den zuerst  
überwundenen Arbeitern eine zur Gesamtzahl  
geringe Zahl Unterschriften für den Revers  
zu bekommen. Im einzelnen wäre noch fol-  
gendes zu bemerken:

1. Die Arbeitgeberverbandsregie von  
oben war „gut“ intendiert, jedoch keine Mit-  
glieder folgen nicht generell der Tarifbruch-  
klärung des Arbeitgeberverbandsausschusses.  
Weshalb davon, daß Arbeitgeber sich sehr  
schlecht über diesen „Anfang der Verbands-

leitung“ äußerten, haben andere die An-  
weisung überhaupt nicht befolgt. Wieder  
andere haben sich mit allerhand Winkelzügen  
ihrer Verbandsverpflichtung zu entziehen ver-  
sucht. So hat man den Arbeitern lauter „eilige  
Sachen“ mitgegeben. Aus Südwestdeutschland  
wird uns mitgeteilt, daß keine einheitlichen  
Reversen nach dem Verbandsmuster ausgegeben  
werden. Aber auch unwahre Angaben wur-  
den gegenüber den Arbeitern benutzt. So  
wird mitgeteilt, daß ein Arbeitgeber seinen  
Arbeitern erklärte, sie sollten nur unter-  
schreiben, die Tarifänderung sei mit den Ar-  
beitnehmerverbänden vereinbart. Und der  
Hirsch-Dundersche Verband mußte sich selbst in  
Berlin bei einer angelegenen Firma dagegen  
vermahnen, daß den Arbeitnehmern erklärt  
wurde, an der Sachlage seien die Arbeit-  
nehmerverbände schuld, die die Verhandlung  
verzögert hätten; der Arbeitgeberverband habe  
am 11. Juni verhandeln wollen! Wenn solche  
Mittel von Arbeitnehmern verwandt worden  
wären, wie hätte sich da der Arbeitgeber-  
verband aufgeplustert!

2. Die Arbeiterschaft in der Konfektion ist  
durch dies Vorgehen der Fabrikanten gründ-  
lich wachgerüttelt. Mag der Arbeitgeberver-  
band bei der kommenden Verhandlung am  
1. A. M. ruhig mit einer geringen Anzahl  
unterschiedener Reversen aufmarschieren (das  
sollte ja überhaupt deren Zweck sein), die er  
in der ersten Ueberrumpelung ergattern  
konnte. Das Gros der Arbeiterschaft hat die  
Unterzeichnung prompt abgelehnt. Und selbst  
ein Teil der geleisteten Unterschriften sind zu-  
rückgezogen worden. Die Arbeiterschaft hat  
erkannt, was es mit der „ausdrücklichen und  
freiwilligen“ Anerkennung auf sich hat. Das  
Vorgehen des Arbeitgeberverbandes erweist  
sich auch als „ein Teil jener Kraft, die das  
Böle will und doch das Gute schafft!“

3. Die Rechtslage in diesem Tariffreit  
ist absolut klar. Das Vorgehen des Ar-  
beitgeberverbandes ist glatter  
Tariffbruch! Es verstößt nicht nur gegen  
den § 6, 3. 1 des Mantelvertrages, wo es klar  
und deutlich heißt: „Der Lohn für die einzel-  
nen Bezirke bezw. Orte wird in zen-  
tralen Verhandlungen festge-  
legt“, sondern auch gegen § 2 Ziffer 3, § 3  
Ziffer 2 und 3 und endlich gegen § 4, betref-  
fend Mahregelung. Und das Tragische  
bei der Sache ist gerade, daß die absolut  
bindende Bestimmung des § 6 Zif-  
fer 1 auf Verlangen des Arbeit-  
geberverbandes gegen den Wil-  
len der Arbeitnehmerorganisa-  
tionen, die eine so einseitige Fest-  
legung für nicht in allen Fällen  
tunlich hielten, im Mantelvertrag auf-  
genommen ist.

Was nun die Rechtsgültigkeit der Revers-  
unterschrift nach dem bürgerlichen Recht anbe-  
langt, so ist dies Rechtsgeschäft nach § 139 des  
BGB. nichtig und verstößt außerdem nach  
§ 828 BGB. gegen die guten Sitten! Wir  
haben diese von uns zugleich vertretene Auf-  
fassung bestätigt erhalten durch einen von uns  
betragten Dozenten für Arbeitsrecht.

Wir stellen diese Rechtslage mit all der  
hieraus sich ergebenden Konsequenzen aus-  
drücklich fest.

4. Wir nehmen nicht an, daß die Leitung  
des Arbeitgeberverbandes leistungsfähig den  
Forderungen ihrer radikalen Verbandskollegen  
gefolgt ist, sondern glauben, daß sie ihr Vor-  
gehen durchdacht hat. Was sagt denn  
dann der Reichsverband der Deut-  
schen Industrie, dem der Arbeit-  
geberverband des Herren- und  
Knabenkleiderfabrikanten ja an-  
gehört, zu dieser Leistung seines  
Mitgliedes? Dacht er ein solches Vor-  
gehen, daß jedem Vertragsgedanken ins Ge-  
sicht schlägt? Und glaubt er, daß so etwas den  
Arbeitsgemeinschaftsgedanken, den ja die Lei-  
tung des R. d. I. in jüngster Zeit wieder  
mehr in den Vordergrund rückt, stützt? —  
Neue Tatsachen stellen neue Fragen und Pro-  
bleme.

De am Montag, den 14. Juni, die beim R.

A. M. für diesen Tariffreit gebildete Schlich-  
tungsstelle tätig wird, können wir uns zunächst  
auf diese Feststellungen beschränken.

## Wahlschneidergewerbe.

Der WdV hat nunmehr die noch aus-  
stehenden Anträge zur Tarifierneuerung und  
Erweiterung eingereicht. Die Anträge bezie-  
hen sich auf den Vertrag für die Damen-  
schneiderei, Amtstrachten, Ledentaris, Vioce-  
taris und Aktordtaris für Tagsschneider. Unsere  
Ortsgruppen haben die Anträge in Händen.  
Zurzeit wird das Material in verschiedenen  
Kommissionen durchberaten, um ein klares  
Bild über alle einschlägigen Fragen zu be-  
kommen.

Inzwischen sind dem WdV auch die An-  
träge der Gehilfenverbände zugestellt worden.  
Wir müssen infolge Raummangel leider  
davon absehen, Einzelheiten aus den beider-  
seitigen Vorlagen zu veröffentlichen. Die  
Kollegen, die bei den zentralen Verhand-  
lungen als Fachberater mitwirken, erhalten  
das gesamte Material rechtzeitig zugestellt.  
Die Verhandlungen sollen am 1. Juli unter  
Mitwirkung der Unparteiischen in Würzburg  
beginnen.

## Ortsgruppenberichte.

Köln. Unsere Ortsgruppe nahm unangef-  
hrt an einer Versammlung Stellung zur Kündi-  
gung des Reichstarifvertrages für die Wä-  
schbranche durch den Arbeitgeberverband. Kol-  
lege Wullen erläuterte die Abbauanträge des  
WdV und zeigte ihre Auswirkungen auf das  
Arbeitsverhältnis. Eine rege Aussprache  
schloß sich dem an. In derselben wurde insbe-  
sondere hervorgehoben, daß die meisten An-  
träge des WdV diffizil seien von dem Bestre-  
ben, die schlechte Rechtslage zum Vorteil der  
Arbeitgeber durch Lohnbrud auszunutzen. Auch  
bei objektiver Würdigung der vorliegenden  
Verhältnisse könne man die Notwendigkeit der  
Revision des Reichstarifvertrages im Sinne  
der Anträge des WdV nicht anerkennen. Die  
Gehilfenschaft habe immer und immer wieder  
ihre berechtigten Wünsche in bezug auf die  
Ausgestaltung des Reichstarifvertrages zu-  
rückstellen müssen. Zum Danke dafür ver-  
suche der WdV nunmehr, in der schlimmsten  
Krise die Einkommensverhältnisse der Arbeit-  
nehmer noch mehr zu verschlechtern. Nach-  
stehende Entschliebung wurde einstimmig an-  
genommen:

Die Mitglieder des Verbandes christlicher Arbeit-  
nehmer des Wäsche- und Schneidergewerbes erklären in der vom  
Arbeitgeberverband erfolgten Kündigung des Reichs-  
tarifvertrages für das Wäsche- und Schneidergewerbe eine Pro-  
vokation der Gehilfenschaft. Die Kündigung ist er-  
folgt in einer Zeit, wo infolge von Kurzarbeit und  
Arbeitslosigkeit die Gehilfen ohnehin mit Sorgen um  
den Lebensunterhalt schwer zu kämpfen haben. Ein  
Abbau der Löhne, wie er von den Arbeitgebern ge-  
fordert ist, wird die Lebenshaltung der Gehilfen weiter  
verschlechtern.

Den Arbeitgebern im Wäsche- und Schneidergewerbe wird  
durch eine Herabsetzung der Löhne nicht geboten. Das  
Gewerbe kann sich gegenüber der weiter vorrücken-  
den Konfektion nur behaupten, wenn seine Erzeug-  
nisse die der Konfektion an Qualität überlegen.  
Bei schlechten Wähen ist Qualitätsarbeit nicht zu er-  
zielen. Das bisherige Vertrauensverhältnis  
zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern —  
das im Wäsche- und Schneidergewerbe zur Erzielung guter  
Arbeit unentbehrlich ist — wird durch das Vorgehen des  
Arbeitgeberverbandes empfindlich geschädigt.

Nach der Auffassung der Gehilfen sind andere  
Wege zu einer besseren Entlohnung des Gewerbes  
möglich, als der des Lohnabbaues. Vieles ließe sich  
durch eine rationellere Betriebsfüh-  
rung erreichen. Art und Form der Produktion sind  
im Gewerbe seit Jahrzehnten unerschwert geblieben.  
Das hat zu einer Verändereung der Produktions-  
methoden geführt, unter der das ganze Gewerbe leidet.  
Ein weiteres Hindernis für Entlohnung des Wä-  
schneidergewerbes ist die Ueberrumpelung der im

## Beitragszahlung.

Es werden erhoben in der Woche vom 20.  
Juni bis 26. Juni der 26. Wochenbeitrag; vom  
27. Juni bis 3. Juli der 27. Wochenbeitrag.

Bewerbe zur Verarbeitung kommenden Legkitten. Die Legkittergebnisse stehen im Preise etwa 150 bis 200 Prozent über denen der Vorkriegszeit. Diese Umkehrkante sollte der Kampf d. Arbeitgeber gelten. Er wäre nutzbringender, als der Kampf um die Schmälerung der ohnehin mageren Löhne.

Die Forderungen der Arbeitgeber bedeuten einen Lohnabbau von durchschnittlich etwa 15 Prozent. Hierzu kommt die geforderte Befestigung verschiedener sozial-rechtlicher Bestimmungen des Tarifvertrages. Ein so nach den Wünschen der Arbeitgeber gestalteter Tarifvertrag ist für die Arbeitnehmer untragbar. Die Verammelten erklären deshalb einmütig, daß sie lieber vorübergehend auf einen Tarifvertrag verzichten, als sich an Lohn- und Arbeitsbedingungen zu binden, die für hochqualifizierte Arbeiter unwürdig sind. Ein neuer Tarifvertrag kann nur zustande kommen, wenn die Interessen beider Teile in demselben berücksichtigt werden.

## Rundschau.

Freiherr von Berlepsch †

Hochbetagt starb der als Sozialpolitiker bekannte frühere Handelsminister Freiherr von Berlepsch. Seine Person war auf sozialpolitischem Gebiete sehr eng mit der gesamten Sozialpolitik ver wachsen. Während seiner Ministerstätigkeit suchte er seinen sozialen Reigungen Rechnung zu tragen. Durch eine Reihe arbeitserfreundlicher, sozialer Maßnahmen erwarb er sich viele Freunde. Naturgemäß entstanden ihm auch erbitterte Gegner. Ein überzeugter Sozialpolitiker als preussischer Handelsminister war vor allem der Schwerindustrie etwas Unerttragliches. Mit schwerstem Geschick zogen sie gegen Berlepsch zu Felde. Der sozialpolitische Freiherr wurde so lange „gedrückt“, bis er 1898 aus dem Ministerium schied. Seine Gegner frohlockten. Doch sie hatten nicht mit der aufrechten, klugen und zielbewußten Persönlichkeit des Freiherrn gerechnet.

Er widmete sich nun als Privatmann ausschließlich der Sozialpolitik. Als Mitbegründer der Gesellschaft für soziale Reform wurde er deren Vorsitzender. Hier hatte er nun ein Arbeitsfeld, das seinen innersten Regungen entsprach und hier konnten ihm die Scharsmacher nicht dreinreden. Mit der größten Liebe suchte und fand er die sozialpolitischen Probleme und führte sie auch mit aller Energie und Kraft ihrer Lösung entgegen. Seine Arbeit war recht fruchtbringend. Der Gewerkschaftsarbeit brachte er das größte Verständnis entgegen. Er verstand es, sie in den Bereich „seiner“ Gesellschaft für soziale Reform zu ziehen.

Sehr hoch rechnete er es der christlichen Gewerkschaftsbewegung an, daß sie ihm entgegen der sozialdemokratischen Bewegung ihre Mitarbeit nicht versagte. Später gelang es ihm, auch die Sozialdemokraten für seine Reformarbeit zu gewinnen. Wenn sein Hinscheiden auch von der linksstehenden Arbeiterchaft betrauert wird, so ist auch dieses ein Beweis dafür, daß Berlepsch keine Klassenunterschiede kannte und daß er alle jeilich und materiell Lebenden mit der gleichen Liebe zu betreuen suchte.

Freiherr v. Berlepsch ist nicht mehr. Aber seine Ideen werden und müssen weiter wirken, trotz aller Erschwernisse, die in den Zeitumständen begründet sind. Den christlichen Gewerkschaften stand Freiherr von Berlepsch besonders nahe. Auf verschiedenen Kongressen und wichtigen Tagungen war er zugegen oder hatte selbst Referate übernommen. Noch auf dem letzten Kongress in Dortmund wurden Telegramme zwischen Kongressleitung und Freiherrn von Berlepsch gewechselt. Wenn auch der von den christlichen Gewerkschaften am Grabe niedergelegte Kranz längst verwelkt sein wird, so wird dennoch das Andenken Freiherrn von Berlepschs in den Herzen aller christlichen Gewerkschaftler weiterleben.

Die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern. Bei der Berechnung der Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern ist die Indexziffer der Länder mit sinkender Währung in Gelbvaluta zu berechnen. Geschieht das, so findet man die bekannte Tatsache bestätigt, daß hier das Leben im allgemeinen billiger ist wie

in anderen Ländern. In Frankreich lebt man z. B. 3 vom Hundert billiger als vor dem Kriege. Obwohl die nominelle Verteuerung 440 v. H. beträgt, ist der Prozentwert bei Umrechnung des gemeinsamen Frankenwertes nur 97 v. H. In Italien beträgt allerdings die Indexziffer 120 v. H. In Deutschland rechnet man wie in den meisten europaischen Ländern mit 146 v. H. Dann folgt die Schweiz mit 168 v. H., England mit 169 v. H. und Norwegen mit 193 v. H. Norwegen ist demnach heute das teuerste Land der Welt.

Wer eine

## Zuschneide-Schule besuchen will, versäume nicht unsern Jubiläums-Prospekt anzufordern.

Priv. Zuschn.-Schule der Zuschn.-  
Vereinigung von Rhld. u. Westf.  
Köln, Neumarkt 27-29.

Wir empfehlen allen Mitgliedern des  
Verbandes christl. Arbeitnehmer des  
Bekleid.-Gewerbes den Bezug unserer

**Praktischen  
Fachwissenschaft,**  
Illustrierte Monatszeitschrift für alle  
Fragen der Herren- und Damen-Mode.  
Eine Gratis-Probennummer zeigt jedem,  
welche Fortbildungsmöglichkeit diese  
Zeitschrift bietet. Einzel-Bezugspreis  
pro Jahr Mk. 4.-, durch die Orts-  
gruppen bezogen pro Jahr Mk. 3.50.  
Der Verlag: Köln, Neumarkt 27-29.

## ZUSCHNEIDE-SCHULE

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen  
und Direktorinnen, Berlin W. 86, Mauerstr. 88/89

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt  
der gesamten Herren- und Damengarderobe,  
Beginn der Tageskurse am 1. und 15. eines  
jeden Monats. Unterricht wird täglich von  
9 Uhr vormittags bis 1 1/2 Uhr nachmittags.

Beginn der Abendkurse am 1. jed. Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- u.  
Damen Schneiderel.-Schneitmusteranfertigung nach Maß.  
— Normalschnitte einzeln und in Serien. — Prospekte  
gratis und franco.

Mitgl. der Gehilfenverbände erhalten Rabatt.

## Gedenktafel.



Es farben unsere treuen Kollegen  
Fritz Wiltring, Hannover  
Heinrich Hennen, Rhendt.  
Ehre ihrem Andenken!

## Unsere

Zuschneide-Kurse für die  
Herren- u. Damenschneiderel  
beginnen an jedem 1. u. 16. eines Monats.

## Neue

Lehrpläne bieten unseren Schülern einen  
begehrten und heimlichen Aufenthalt,  
eine Vorbildung, um mit Fleiß und  
Erfort dem Unterricht zu folgen. Das  
Allseits anerkannte u. bewährte System  
unserer Schule bürgt für eine gründliche  
Ausbildung und sichert die besten Er-  
folge. Wenden auch Sie sich an unsere

## Adresse

und verlangen Sie kostenlosen Prospekt.  
Lehrbücher zum Selbstunterricht,  
Verlag von Modestilber,  
Anfertigung u. Versand v. Schnittmuster.  
Private Zuschneider-Vereins-Schule,  
München

Amalienstr. 11 u. 1, Berlin-Wilm.

## Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorinnen

## „DIE MODEN-RUNDSCHAU“

Fach- u. Modenblatt d. Herren- u. Damenschneiderel  
wird den Mitgliedern des Verbandes christl.  
Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes für  
das Jahr 1926 für

Mark 3.50

geliefert.

Die Moden-Rundschau bietet d. Fachmann  
alles, was er an Neuerungen des Systems,  
Abänderungen usw. gebraucht. Die Moden-  
Rundschau ist für jeden Fachmann unent-  
behrlich.

Bestellungen sind zu richten a. d. Geschäfts-  
stelle „Die Moden-Rundschau“  
Hamburg, Besenbinderhof 57, V. Stock.

## Achtung! Gehilfen!

Wer in kürzester Zeit und mit wenig Geld das Zuschneiden erlernen will,  
versäume nicht, sich umgehend die neue Lehrmethode zur Selbsterlernung der  
modernen Zuschneidekunst (System L. Mehrling, Fachlehrer der  
bay. Gewerbenanstalt) kommen zu lassen.

**9 große Lehrhefte,** Schnitzaufstellungen der ges. Herrenbekleidung  
(Röcke, Sakkos, Hosen, Westen, Paletots usw.)  
zusammen nur Mk. 6.-

Das Werk ist durch seinen stufenweisen Aufbau so leicht verständlich, daß selbst  
dem ungelübtesten Anfänger das Erlernen absolut keine Schwierigkeiten bietet.

Zahlreiche Anerkennungen.

Bestellungen sind zu richten nur an:

**Hans Blinzler, Verlag Nürnberg, Hallplatz 11**